

Regelung für die praktische Studienphase für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 16.04.2025

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier hat am 16.04.2025 für alle Bachelorstudiengänge des Fachbereichs, die auf einer Fachprüfungsordnung in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier basieren, die vorliegende Regelung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die praktische Studienphase der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier, die in ihrer Fachprüfungsordnung eine solche enthalten.

§ 2 Zweck der praktischen Studienphase

Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch fachspezifische Bearbeitung von Projekten in der Praxis angewandt und vertieft werden. Studierende sollen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden möglichst selbständig und mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten arbeiten. Dabei sollen insbesondere auch wirtschaftliche, ökologische, sicherheitstechnische und ethische Aspekte berücksichtigt werden. Die praktische Studienphase ist nicht handwerklich orientiert.

Die praktische Studienphase ist ein Pflichtbestandteil der Bachelorstudiengänge gemäß § 1.

§ 3 Dauer der praktischen Studienphase

Die praktische Studienphase umfasst einen Zeitraum von zwölf Wochen in Vollzeit. Sie beginnt in der Regel mit dem ersten Studientag des 5. Semesters (Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 6. Semesters (Studienbeginn im Sommersemester). Neben den Tätigkeiten am Lernort Praxis ist ein Praxisbericht zu erstellen. Studierende haben keinen Urlaubsanspruch.

§ 4 Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktische Studienphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen erworben wird. Die Studierenden werden von der Hochschule in Fragen der Suche und Auswahl von Kooperationspartnern beraten.

(2) Die Studierenden schließen vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der Hochschule einzuholen.

1. Die Verpflichtungen der Praxisstelle:

- a) Es ist eine Person zur Betreuung des Studierenden zu benennen, die in der Regel einen Hochschulabschluss nachweisen muss.
- b) Die betreuende Person der Praxisstelle gibt die Themenstellung des Praxisberichts in Absprache mit der betreuenden Person der Hochschule Trier in der Regel vor Vertragsabschluss aus.
- c) Die Studierenden sind für die Dauer der praktischen Studienphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 einzusetzen.
- d) Die Studierenden sind für Prüfungen freizustellen.
- e) Es ist eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende und Fehlzeiten der Praxiszeit sowie über das Thema der praktischen Tätigkeit enthält.

2. Die Verpflichtungen der Studierenden:

- a) Die gebotene Ausbildungsmöglichkeit ist wahrzunehmen, die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
- b) Den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person ist nachzukommen.
- c) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Vorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht sind einzuhalten.
- d) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich der betreuenden Person der Hochschule Trier anzuzeigen.

3. Die Verpflichtungen der Hochschule Trier:

- a) Der Fachbereich bestellt die betreuende Person der praktischen Studienphase und des Praxisberichts. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen.
- b) Die betreuende Person muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben am Umwelt-Campus Birkenfeld angehören.
- c) Die betreuende Person prüft, ob die für die Aufnahme der praktischen Studienphase notwendigen fachlichen Kenntnisse (in der Regel 90 ECTS-Punkte) vorhanden sind.
- d) Die Studierenden sind während der Dauer der praktischen Studienphase von Prüfungen freigestellt, eine freiwillige Teilnahme ist aber möglich.

§ 5 Praxisorientiertes Arbeiten

„Praxisorientiertes Arbeiten“ beinhaltet Aufgabenstellungen, die praxisnahe, soziale, gruppen- und projektorientierte sowie organisatorische Inhalte haben, z. B.

- Teilnahme an den Erstsemestereinführungstagen (Flying Days)
- Betreuung an den Erstsemestereinführungstagen (Flying Days)
- Aufbau innerer Strukturen
- Leitung von Tutorien und allgemeine Unterstützung der Lehre
- Mitarbeit bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten
- Vorbereitung/ Organisation von Veranstaltungen/ Tagungen.
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule

Durch die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung (Flying Days) bei Aufnahme des Studiums im 1. Fachsemester (Winterstarter) bzw. 1. und 2. Fachsemester (Sommerstarter, Teilung in Sommermentoring im Sommersemester und Flying Days-Workshops im Winter-

semester) erbringen die Studierenden die erste der für die Bewertung der praktischen Studienphase gemäß § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 2 geforderten Studienleistungen des praxisorientierten Arbeitens. Die Belegung des Mentorings sowie der Workshops ist zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich. Über Ausnahmen entscheiden die Studiengangbeauftragten.

§ 6 Studiennachweis und Anerkennung

(1) Die Anerkennung der praktischen Studienphase durch die Hochschule Trier erfolgt auf Grund von

1. zwei Studienleistungen als „Praxisorientiertes Arbeiten“,
2. der Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 4 Abschnitt 1e und
3. der Bewertung des Praxisberichts durch die betreuende Person der Hochschule Trier

(2) Wird ein Praktikumsvertrag aus Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, aufgelöst, so wird dies in der Regel nicht als erfolgreich abgeschlossene praktische Studienphase gewertet. Bereits abgeleistete Wochen können auf die Gesamtdauer von 12 Wochen angerechnet werden. Die Studierenden müssen die praktische Studienphase erneut antreten, um die geforderte Gesamtdauer der praktischen Studienphase zu erfüllen.

§ 7 Ableistung der praktischen Studienphase als Auslandsemester

(1) Die Studierenden, die sich für ein Auslandssemester entscheiden, besuchen an der ausländischen Hochschule Lehrveranstaltungen, die sie mit der betreuenden Person der Hochschule Trier ausgewählt haben. Hierfür wird ein Learning Agreement vereinbart.

(2) Die Bewertung des Auslandssemesters erfolgt auf Grund von

1. zwei Studienleistungen als „Praxisorientiertes Arbeiten“ und
2. der Leistungsnachweise, die die Studierenden an der ausländischen Hochschule erworben haben. Die Leistungsnachweise werden von den Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung in einer von ihnen zu bestimmenden Form erhoben.
3. Für das Bestehen der praktischen Studienphase müssen mind. 14 ECTS-Punkte an der ausländischen Hochschule erfolgreich erbracht werden. Über Ausnahmen entscheiden die Studiengangbeauftragten.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelung für die praktische Studienphase tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Regelung tritt die Regelung in der Fassung vom 30.06.2021 außer Kraft.

Birkenfeld, den 16.04.2025

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik